

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 05.05.2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in einer Sitzung vom 30.10.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GIVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) folgende erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 6 Öffnungszeiten

§ 6 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Der Hauptfriedhof Saalfeld/Saale ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Außenfriedhöfe sind ganzjährig durchgängig für den Besuch geöffnet.

Artikel 2

Änderung des § 11 Ausheben der Gräber

§ 11 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Gräber auf dem Friedhof nach § 1 a) dieser Satzung werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 11 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Gräber auf den Friedhöfen nach § 1 b) bis m) dieser Satzung werden durch das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen, auf dessen Kosten, ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsmäßige Erledigung ist die Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch die Friedhofsverwaltung zuständig.

Artikel 3

Änderung des § 14 Arten der Grabstätten

§ 14 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten (Erdbestattungsreihengräber und Urnenreihengräber)
- Wahlgrabstätten (Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber)
- Gruftgräber/Grüfte (Mauergräber) – nur auf dem Hauptfriedhof Saalfeld/Saale vorhanden
- Urnengemeinschaftsgrabstätten – anonym ohne Namensnennung
- Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung
- Sternenkinderabteil
- Ehrengrabstätten
- Kriegsgräberabteile
- Baumbestattungsplätze – ohne Namensnennung
- Baumbestattungsplätze – mit Namensnennung

Artikel 4

nach § 17 wird der § 17a neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 17 a Baumbestattungsplätze

- (1) Die Baumbestattungsplätze werden nur auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale angeboten. Sie dienen der Beisetzung von Urnen mit oder ohne Namensnennung.
- (2) Die Plätze werden der Reihe nach vergeben. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und ist nicht verlängerbar.
- (3) Die Gestaltung, Instandhaltung und Pflege der Baumbestattungsplätze obliegt dem Friedhofspersonal. Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (4) Aus- und Umbettungen von Urnen sind nicht zulässig.

Artikel 5

Änderung des § 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung

§ 18 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung – werden angeboten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale sowie auf den Friedhöfen Graba, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Unterwirbach. Zusätzlich werden ab dem Jahr 2025 auf dem Friedhof in Gorndorf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung angeboten. Sie dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte mit namentlicher Erwähnung der/des Verstorbenen auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Artikel 6

Änderung des § 23 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 23 Abs. (8) erhält folgende Fassung:

Das Bekieseln der Rasenwege in den Gräberreihen ist nicht gestattet. Bei Missachtung werden die Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung in Kenntnis gesetzt, und haben 3 Monate Zeit den Kies zu beräumen. Geschieht dies nicht, wird der Kies kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung beräumt. Jeweils die rechte Rasenfläche zum nächsten Grab, ist vom Nutzungsberechtigten zu pflegen.

Artikel 7
Änderung des § 29 Entfernung

§ 29 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte beauftragt hierfür kostenpflichtig die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine können nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Geschieht dies nicht, wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig beräumt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

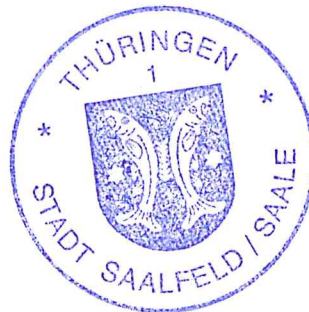
Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 13.12.2024

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SAALFELD/SAALE

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Umgestaltung und Neubelegung von Friedhofsflächen
- § 5 Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Aus- und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten - **anonym (ohne Namensnennung)**
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten - **mit Namensnennung**
- § 19 Sternenkinderabteil
- § 20 Ehrengabstätten
- § 21 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Genehmigungserfordernis
- § 26 Anlieferung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhalle, Feierhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhalle/Kühlzellen und Aufbahrung

§ 33 Benutzung der Feierhallen und Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Haftung

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Gebühren

§ 38 Gleichstellungsklausel

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen: Erläuterung von Begriffen

Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung vom 15. März 2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a. Hauptfriedhof Saalfeld/Saale
- b. Friedhof Gorndorf
- c. Friedhof Graba
- d. Friedhof Köditz
- e. Friedhof Obernitz
- f. Friedhof Knobelsdorf
- g. Friedhof Reschwitz
- h. Friedhof Unterwirbach
- i. Friedhof Wittmannsgereuth
- j. Friedhof Dittersdorf
- k. Friedhof Schmiedefeld
- l. Friedhof Schmiedefeld/Taubenbach
- m. Friedhof Reichmannsdorf

§2

Bestattungsbezirke / Beisetzungsbezirke

(1) Das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale wird in folgende Bestattungs- /Beisetzungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk des Hauptfriedhofes Saalfeld/Saale nach §1 a):
Er umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale.
2. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk des Friedhofes Gorndorf nach §1 b):
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Gorndorf.
3. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk des Friedhofes Graba nach §1 c):
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Graba, Remschütz und Beulwitz (mit den Teilen Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf).

4. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk des Friedhofes Köditz nach §1 d):
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Köditz.
5. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk des Friedhofes Oberritz nach § 1 e):
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Oberritz.
6. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk der Friedhöfe nach §1 f) bis j):
Es umfasst das Gebiet der Ortsteile Saalfelder Höhe und Wittgendorf.
7. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk der Friedhöfe nach §1 k) und l):
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schmiedefeld.
8. Bestattungs- /Beisetzungsbezirk des Friedhofes Reichmannsdorf nach §1 m):
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Reichmannsdorf (mit den Teilen Gösselsdorf und Reichmannsdorf).

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungs- /Beisetzungsbezirkes bestattet / beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Abweichend von Abs. 1 und 2 kann ein Verstorbener auf einem anderen Friedhof bestattet / beigesetzt werden, wenn:

1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf diesem Friedhof besteht.
2. der Verstorbene in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte des Hauptfriedhofes, der Friedhöfe Unterwirbach, Dittersdorf, Schmiedefeld oder Reichmannsdorf beigesetzt werden soll.
3. der Verstorbene in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung auf dem Hauptfriedhof, den Friedhöfen Graba, Reichmannsdorf, Schmiedefeld oder Unterwirbach beigesetzt werden soll.
4. der Verstorbene in einem Gruft-/Mauergrab auf dem Hauptfriedhof bestattet / beigesetzt werden soll.
5. der Verstorbene in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bestattet / beigesetzt werden soll und dieses auf dem jeweiligen Friedhof nicht angeboten werden kann.
6. Eltern, Kinder oder Geschwister auf diesem Friedhof bestattet sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§3

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale dienen der Bestattung / Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung / Beisetzung derjenigen Personen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte haben, soweit diese belegbar ist oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und deren Bestattung nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Saalfeld/Saale sichergestellt werden kann oder
 4. sonstiger Personen, deren Bestattung nach § 25 Abs.2 des Thüringer Bestattungsgesetzes zuzulassen sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(5) Die Friedhöfe haben durch ihren umfangreichen Bestand an Bäumen und Sträuchern eine Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.

§4

Umgestaltung und Neubelegung von Friedhofsflächen

(1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgräbern ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Gräber einzuholen.

§5

Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen / Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen / Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung (Entwidmung) geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten / Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Saalfeld/Saale in andere Reihengrabstätten umgebettet. Die in Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten / Beigesetzten, werden ebenfalls auf Kosten der Stadt Saalfeld/Saale in andere Wahlgrabstätten umgebettet, sollte die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen sein. Eine Umbettung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym und mit Namensnennung) beigesetzter Aschen erfolgt, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, nicht.

(4) Schließung oder Aufhebung (Entwidmung) werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen (entwidmeten) Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind ganzjährig durchgängig für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrräder und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten für eine bestimmte Grabstätte oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,

e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,

f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) unberechtigterweise zu betreten,

i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine zu führen sind,

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§9

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnen-wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen / Beauftragten und ggf. der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemein-schaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen / Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (Montag bis Samstag).

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheits-behörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygie-nische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

(6) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die zuständige Ordnungsbehörde (vgl. § 23 Absatz 1 ThürBestG) zugelassen werden, sofern öffent-liche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg muss der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(7) Soll eine Aschebeisetzung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Jede Leiche muss bestattet werden, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschafts-abbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Werden Fehlgeborene und Leibesfrüchte nicht von den Angehörigen bestattet, hat der bei der Geburt oder dem Schwangerschaftsabbruch anwesende Arzt oder die anwesende Hebamme für eine würdige Bestattung zu Sorgen. Sie soll

als Sammelbestattung erfolgen. Dem Träger des Friedhofes ist in diesem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.

(9) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

der Ehegatte,
der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
die Kinder,
die Eltern,
die Geschwister,
die Enkelkinder,
die Großeltern,
der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§10

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen die Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|--|--|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 1,50 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit |
| 2. für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit |

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material gefertigt sein. Für die Beisetzung auf der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte und der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung sind Überurnen zu verwenden, deren Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahre gewährleistet ist.

Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststein oder Kunststoff.

(4) Särge und Urnen, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§11

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber auf den Friedhöfen nach § 1 a) bis e) dieser Satzung werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Gräber auf den Friedhöfen nach § 1 f) bis m) dieser Satzung werden durch das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen, auf dessen Kosten, ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch die Friedhofsverwaltung zuständig.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Bei einer Bestattung / Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte hat der Nutzungsrechtinhaber vor dem Öffnen des Grabes die Grabbepflanzung zu entfernen. Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör sind vor dem Ausheben des Grabes, durch den Nutzungsrechtinhaber veranlasst, zu entfernen.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§12

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen, von der Stadt Saalfeld/Saale verwalteten Friedhöfen bei:

1. Erdbestattungen	
a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
b) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	30 Jahre
2. Urnenbeisetzungen aller Art	15 Jahre

§13

Aus- und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden und bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Aus- und Umbettungen aus Reihengrabstätten in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Stadt Saalfeld/Saale sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym oder mit Namensnennung) sind ebenfalls nicht zulässig.

(5) Aus- und Umbettungen gemäß Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige (bei Reihengrabstätten) mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte (bei Wahlgrabstätten). Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(6) Alle Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Umbettung.

(7) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch Aus- und Umbettungen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Aus- und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§14

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Reihengrabstätten (Erdbestattungsreihengräber und Urnenreihengräber)

Wahlgrabstätten (Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber)

Gruftgräber/Grüfte (Mauergräber) - nur auf dem Hauptfriedhof Saalfeld/Saale vorhanden

Urnengemeinschaftsgrabstätten - anonym ohne Namensnennung

Urnengemeinschaftsgrabstätten - mit Namensnennung

Sternenkinderabteil

Ehrengabstätten

Kriegsgräberabteile

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Zuweisung einer Reihengrabstätte sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles. Dies gilt nicht für die Zuweisung von vorhandenen Gruftgräbern. Die ehemaligen Gruftgräber können unter Beachtung der Bausubstanz zur weiteren Nutzung für Bestattungen zugewiesen werden. Für die Wiederherstellung der Nutzbarkeit wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

(5) Die erste Belegung eines Erdbestattungsreihengrabes und eines Erdbestattungswahlgrabes muss grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Zubettungen von maximal drei Urnen je Erdgrabstelle sind möglich.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden / Beizusetzenden zugeteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Erdreihengrabfelder für Personen über 5 Jahre
2. Urnenreihengrabfelder

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	(Länge x Breite)
1. für ein Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre	1,90 x 1,00 m
2. für ein Urnenreihengrab	1,00 x 0,80 m

in Gräberfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	(Länge x Breite)
3. für ein Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre	1,50 x 0,75 m

(4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet / eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(5) Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Reihengrab für Erdbestattungen ist nur dann möglich, wenn dadurch die Nutzungsdauer des Reihengrabes nicht überschritten wird.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu geben.

(7) Die Nutzungszeit an einer Reihengrabstätte entspricht der nach § 12 geltenden Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte bzw. eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Sie sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für folgende Dauer verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

a)	Erdbestattungswahlgrab Kind bis zum 5. Lebensjahr	20 Jahre
b)	Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 1-stellig	30 Jahre
c)	Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 2-stellig	30 Jahre
d)	Gruftgrab 2-stellig (für Erdbestattung u. Urnenbeisetzung)	60 Jahre
e)	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (2 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12)	20 Jahre
f)	Urnenwahlgrabstätte 4-stellig (4 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12)	20 Jahre

(2) Die Grabbeetgröße beträgt:

Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	(Länge x Breite)
a) für ein Erdbestattungswahlgrab Kind bis zum 5. Lebensjahr	1,20 x 0,70 m
b) für ein Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 1-stellig	2,40 x 1,20 m
c) für ein Erdbestattungswahlgrab für Personen über 5 Jahre; 2-stellig	2,70 x 2,40 m
d) für ein Gruftgrab 2-stellig (für Erdbestattung u. Urnenbeisetzung)	4,00 x 3,50 m
e) für ein Urnenwahlgrab bis 2 Urnen (2 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12)	1,00 x 1,00 m
f) für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen (4 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12)	1,20 x 1,20 m

Gräberfeld mit **zusätzlichen** Gestaltungsvorschriften

a) für ein Urnenwahlgrab bis 2 Urnen (2 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12)	1,00 x 1,00 m
b) für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen (4 Urnen mit jeweiliger Ruhezeit nach §12)	1,20 x 1,20 m

Die Größen der Grabstätten beziehen sich auf neu angelegte Grabfelder.

Bei Graberwerb in einem mit Gräbern belegten Grabfeld (Lückenbelegung) richtet sich die Grabgröße nach der Größe der bereits vorhandenen Grabstätten und wird diesen angepasst. Der Grabstatus wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte entsteht mit Bestattung / Beisetzung. Dem Nutzungsrechtsinhaber wird eine Graburkunde ausgestellt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Bestattungen / Beisetzungen und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(5) Nachfolgende Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen auf einer Wahlgrabstätte beantragt der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter unter Nachweis des Nutzungsrechtes.

(6) Die nachfolgende Erdbestattung oder Urnenbeisetzung kann nur erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht, das der Ruhefrist nach § 12 entspricht.

(7) Soll in einer Wahlgrabstätte ein Verstorbener bestattet / beigesetzt werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

(8) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verlängert werden. Eine einmalige Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern wird für maximal 5 Jahre gewährt. Weitere Verlängerungen von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsplanung sind ebenfalls möglich.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
3. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. auf die Kinder,
5. auf die Stiefkinder,
6. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
7. auf die Eltern,
8. auf die (vollbürtigen) Geschwister,
9. auf die Stiefgeschwister,
10. auf die nicht unter 1. – 9. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht kann nur jeweils auf eine Person aus dem vorgenannten Kreis übertragen werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte sollte frühestens nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. In berechtigten Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte gleichzeitig verpflichtet eine Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen, die den verursachten Pflegeaufwand pro m² Grabfläche deckt.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(14) Das Ausmauern von Wahlgräbern und das Neuanlegen von Grüften ist nicht gestattet.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten – anonym (ohne Namensnennung)

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten – anonym ohne Namensnennung – werden angeboten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale sowie auf den Friedhöfen Dittersdorf, Reschwitz, Unterwirbach, Schmiedefeld und Reichmannsdorf. Sie dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle und ohne Erwerb eines Nutzungsrechts. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und ist nicht verlängerbar.

(2) Die Gestaltung und Pflege der Anlagen obliegt dem Friedhofspersonal. Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Aus- und Umbettungen von Urnen sind nicht zulässig (vgl. §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 4).

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung – werden angeboten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale sowie auf den Friedhöfen Graba, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Unterwirbach.

Sie dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte mit namentlicher Erwähnung der/des Verstorbenen auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

(2) Die Gestaltung, Instandhaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung obliegt dem Friedhofspersonal. Grabschmuck ist innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

(3) Aus- und Umbettungen von Urnen sind nicht zulässig (vgl. §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 4).

§ 19

Sternenkinderabteil

(1) Das Grababteil „Sternenkinder“, gelegen auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale dient der anonymen Bestattung von Tot- bzw. Fehlgeburten, die nicht als Leichnam beurkundet werden.

(2) Die Gestaltung und Instandhaltung des Grababteils, insbesondere des Bestattungsbereiches obliegt dem Friedhofspersonal.

(3) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet.

§ 20

Ehrengrabstätten

(1) Die Entscheidung über die Zuerkennung und Vergabe von Ehrengrabstätten obliegt dem Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale. Ehrengrabstätten werden als Wahlgrabstätten vergeben.

§ 21

Kriegsgräber

Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale bleiben die Abteilungen

- a) Sowjetischer Ehrenhain (Grababteil D8)
- b) Gedenkabteil an die Opfer des Bombenangriffs vom 09. April 1945 (Grababteil A8)
- c) Kriegsgräberabteil „Deutsche Kriegstote“ (Grababteil B1)

und auf dem Friedhof Dittersdorf

- a) Gedenkstätte „Dittersdorfs gefallene Helden“ (1. und 2. Weltkrieg)

entsprechend dem Gesetz der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf allen Friedhöfen werden durch die Friedhofsverwaltung Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale existieren außerdem Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Einzelheiten hierzu werden in Abs. 2 geregelt.

(2) Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale besteht in ausgewählten Grabfeldern die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die einzelnen Abteilungen werden im Lageplan gemäß Anlage II, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung / Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung / Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

(4) Die Stadt Saalfeld/Saale als Fairtrade-Town empfiehlt die Errichtung solcher Grabmale, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

(5) Um auf den Friedhöfen eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Gräberfeld / Teilfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, werden durch die Friedhofsverwaltung Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmals für festgelegte Bereiche (Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) aufgestellt.

(6) Diese Gestaltungsregeln können umfassen:

- a) die Anlage der Gräber (Rasengräber, Gräber mit und ohne Einfassungen)
- b) das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
- c) die sonstigen baulichen Anlagen

§ 23

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.
- (3) Die Grabmalstärke muss eine sichere Verbindung des Grabmals zum Fundament zulassen.
- (4) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von <8 x 5> cm nicht übersteigen.
- (6) Grabeinfassungen sind nur in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig. Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten. Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit / Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (8) Das Bekieseln der Rasenwege in den Gräberreihen ist nicht gestattet.
- (9) Der Wegebau obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Durch die Gestaltungsvorschriften soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab / Grabmal eines Gräberfeldes erreicht werden.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.
- (3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Gräberfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen.
- (4) Die Errichtung eines Grabmales ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- (5) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
 1. Asymmetrische Grabmalformen sowie schräg stehende Steine sind nicht gestattet;
 2. Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben;
 3. Das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet;
 4. Abdeckplatten sind nicht gestattet (siehe auch §30 (7));
 5. Keine Verwendung von tiefschwarzem und grellweißem Gestein;
 6. Kein Aufstellen von Findlingen und unbearbeiteten Bruchsteinen;
 7. Keine Verwendung von Betonwerkstein;

8. Die Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein;
9. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole;
10. Keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen, Glas und Emaille nur als ornamentale Gestaltungselemente;
11. Keine Verwendung von Lichtbildern;
12. Keine Anwendung erhabener Schrift im Kasten;
13. Das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold und Silber ist nicht gestattet;
14. Inschriften für Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass in der Regel eine farbige Behandlung entfällt, anderenfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig;
15. Aufgesetzte Metallbuchstaben sind nicht zugelassen.

(6) Es gelten folgende Abmessungen

	maximales Raummaß	Mindestdicke Mindeststärke	größte Breite = Maximale Breite	größte Höhe	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen
	m ³	m	m	m	m
Steingrabmale					
für Urnengrab- stätten	0,08	0,15	0,40	1,00	0,70
für Erdreihen- grabstätten (stehend oder liegend)	0,15	0,18	0,45	1,20	0,80
		Kreuzförmige Grabmale können die Breite über- schreiten, wenn das vor- gegebene Raummaß eingehalten wird			= Maximale Länge bei liegenden Grabmalen

- a) Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke;
- b) Liegende Grabmale dürfen in ihrer Größe bei Urnengräbern $\frac{1}{3}$ und bei Erdgräbern $\frac{1}{4}$ der Grabfläche nicht überschreiten, die Mindestgröße liegender Grabmale beträgt 0,40 x 0,40 m, die Mindeststärke 0,10 m;
- c) Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen des Grabmalentwurfes, der Schrift, der Ornamente und Symbole maßstäblich einzureichen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.

(4) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

(5) Nicht genehmigungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Derartige Grabmale dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung / Beisetzung verwendet werden.

(6) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt (außer Abs.5), so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(7) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag mitzuführen und nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind, ihrer Größe entsprechend, nach den anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Errichtung von Grabmalen obliegt ausschließlich den Steinmetzbetrieben entsprechend den anerkannten Regeln dieses Handwerks. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes oder die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen „TA-Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23 und 24 dieser Satzung.

(4) Die jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmalen erfolgt nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7, erlassen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Der Prüfungsvorgang wird unter Anwendung einer zugelassenen Prüfmethode nach der Frostperiode von einem durch die Friedhofsverwaltung beauftragten externen Dritten vorgenommen.

§ 28

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. durch Umlegen von Grabmalen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer Gruft hat bei der Verlängerung der Nutzungszeit einen statischen Nachweis zur Standsicherheit des Mauerwerkes und der Deckplatte der Gruft zu erbringen.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung zu entfernen. Es besteht die Möglichkeit, die Friedhofsverwaltung mit der Bepflanzung zu beauftragen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Über den Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten, Wege und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.

(4) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten, mit Ausnahme der Grabstätten gemäß §§ 17, 18, 19, 21 ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit.

(5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(6) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Auf allen Grabstätten sollte eine Grundbepflanzung verwendet werden.

(7) Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.

(11) Unzulässig ist das Einfassen der Grabstätten mit Glas, Plastik, Zierzäunen o. ä.

(12) Das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist untersagt. Im Besonderen begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (Entziehungsbescheid)
- b) die Grabstätte abräumen, eibebnen sowie einsäen und
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- d) eine Neuvergabe der Grabstätte veranlassen

(3) Grabstätten mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Eine Neuvergabe der Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII.

Leichenhalle, Feierhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhalle/Kühlzellen und Aufbahrung

(1) Die Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung darf nur nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben die Angehörigen die Möglichkeit unter Einbeziehung des zuständigen Bestattungsinstitutes und vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, die Verstorbenen zu sehen. Die Abschiednahme am offenen Sarg hat grundsätzlich in dem vorgesehenen Abschiedsraum zu erfolgen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Amtsarzt.

(4) Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für den Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale. Auf den sonstigen Friedhöfen ist die Aufbahrung von Leichen nicht zulässig und nicht erlaubt.

§ 33

Benutzung der Feierhallen und Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in folgenden dafür bestimmten Räumen

- a) Trauer-/Feierhalle auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale

- b) Abschiedsraum des Hauptfriedhofes der Stadt Saalfeld/Saale
- c) Trauer-/Feierhalle auf dem Friedhof Reichmannsdorf

oder an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle stündlich zur vollen Stunde zu den nachfolgend festgesetzten Zeiten abgehalten werden und sind mit der Friedhofsverwaltung mindestens 48 Stunden vorher zu vereinbaren:

Montag - Donnerstag	09.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 13.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

(2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung an der Grabstätte endgültig zu schließen.

(3) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes widersprechen würde.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35

Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Saalfeld/Saale haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung ihrer Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Saalfeld/Saale für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung durch Räumen und Streuen den Zugang zum Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale zur Trauerhalle des Hauptfriedhofes, auf den Hauptwegen und zu den Bestattungsplätzen für bevorstehende Bestattungen. Auf den übrigen

Friedhofsflächen herrscht eingeschränkter Winterdienst. Die Benutzung der Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 6 betritt;
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1);
3. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 handelt; und zwar;
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art ohne Erlaubnis befährt,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 - e) lärmt, spielt oder lagert,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - g) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) Friedhöfe oder ihre Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) unberechtigterweise betritt,
 - i) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - j) Tiere mitbringt, ausgenommen an kurzer Leine geführter Hunde,
4. entgegen § 7 Abs.4 Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
5. Aus- oder Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 13);
6. Grabschmuck in den Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym oder mit Namensnennung) nicht an den vorgesehenen Plätzen ablegt (§§ 17 und 18);
7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 23 und 24);
8. Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 25)
9. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält (§§ 27 und 28)
10. Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 29)
11. nicht kompostierbare Gegenstände auf dem Friedhof zurücklässt (§ 30 Abs. 10)
12. Unkrautbekämpfungsmittel und Pestizide verwendet (§ 30 Abs. 9)
13. Grabstätten vernachlässigt (§ 31).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Saalfeld/Saale verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale zu entrichten.

§ 38

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

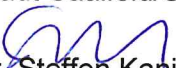
§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 17. Juni 2013 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 10. Januar 2020, die Friedhofssatzung der Gemeinde Reichmannsdorf vom 08. April 2005 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 19. April 2017 sowie die Friedhofsatzung der Gemeinde Schmiedefeld vom 18. März 2005 in Gestalt der 3. Änderungssatzung vom 14. September 2015 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den **05. Mai 2023**

Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Anlage I

Erläuterung von Begriffen zur Friedhofssatzung

Asche	- Überreste der menschlichen Leiche oder Leichenteile nach der Feuerbestattung
Beisetzung	- Einbringen von Urnen mit der Asche in den Boden
Bestattung	- Übergabe der menschlichen Leiche an die Elemente (Erde, Feuer)
Erdbestattung	- Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Erde (Erdgrabstätte)
Feuerbestattung	- Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Feuer (Kremierung)
Friedhof	- Einrichtung, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist (§§ 24 ff ThürBestG) ein für die Bestattung und Beisetzung gewidmetes Grundstück
Friedhofssatzung	- örtliche gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung eines Friedhofes
Friedhofsverwaltung	- vom Friedhofsträger eingesetztes Organ zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Friedhofssatzung
Grabstätte	- besondere Fläche im Friedhof für Bestattungs- und Beisetzungszwecke
Grabmal	- gestaltetes Mal auf einem Grab
Reihengrabstätte	- ist mit keinem Recht ausgestattet, es wird durch den Friedhofsträger für eine Bestattung (Erdbestattungsreihengrab) oder eine Beisetzung (Urnenreihengrab) für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen
Wahlgrabstätte	- ist mit einem Recht ausgestattet, die Nutzung ist möglich für Bestattungen (Erdbestattungswahlgrab) oder Beisetzungen (Urnenwahlgrab), der Rechtsinhaber bestimmt über die Nutzung des Grabes, er hat das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit erworben
Graburkunde	- Dokument nach Zuweisung einer Grabstätte
Gruft	- ausgemauertes unterirdisches Bauwerk zur Beisetzung von Särgen und Urnen
Nutzungsberechtigter	- Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
Nutzungszeit	- Zeitraum der Nutzung einer Grabstätte
Nutzungsvertrag	- Vereinbarung zur Regelung von Rechen und Pflichten zwischen dem Friedhofsträger und dem Nutzungsberechtigten bei der Vergabe eines ehemaligen Gruftgrabes

- Ruhezeit - festgesetzter Zeitraum (Mindestzeit) zur Sicherung des Vergehens der Leichen bei Erdbestattungen und des Urnenmaterials bei Urnenbeisetzungen in Abhängigkeit zur Bodenbeschaffenheit (nach § 31 ThürBestG für Erdbestattung mind. 20 Jahre / für Urnenbeisetzungen mind. 15 Jahre)
- Um- und Ausbettungen - Ausgraben eines Sarges oder einer Urne und Wiederbestattung/-beisetzung auf dem gleichen oder einem anderen Friedhof
- Urne - Behältnis zur Aufnahme der Asche feuerbestatteter Leichen



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

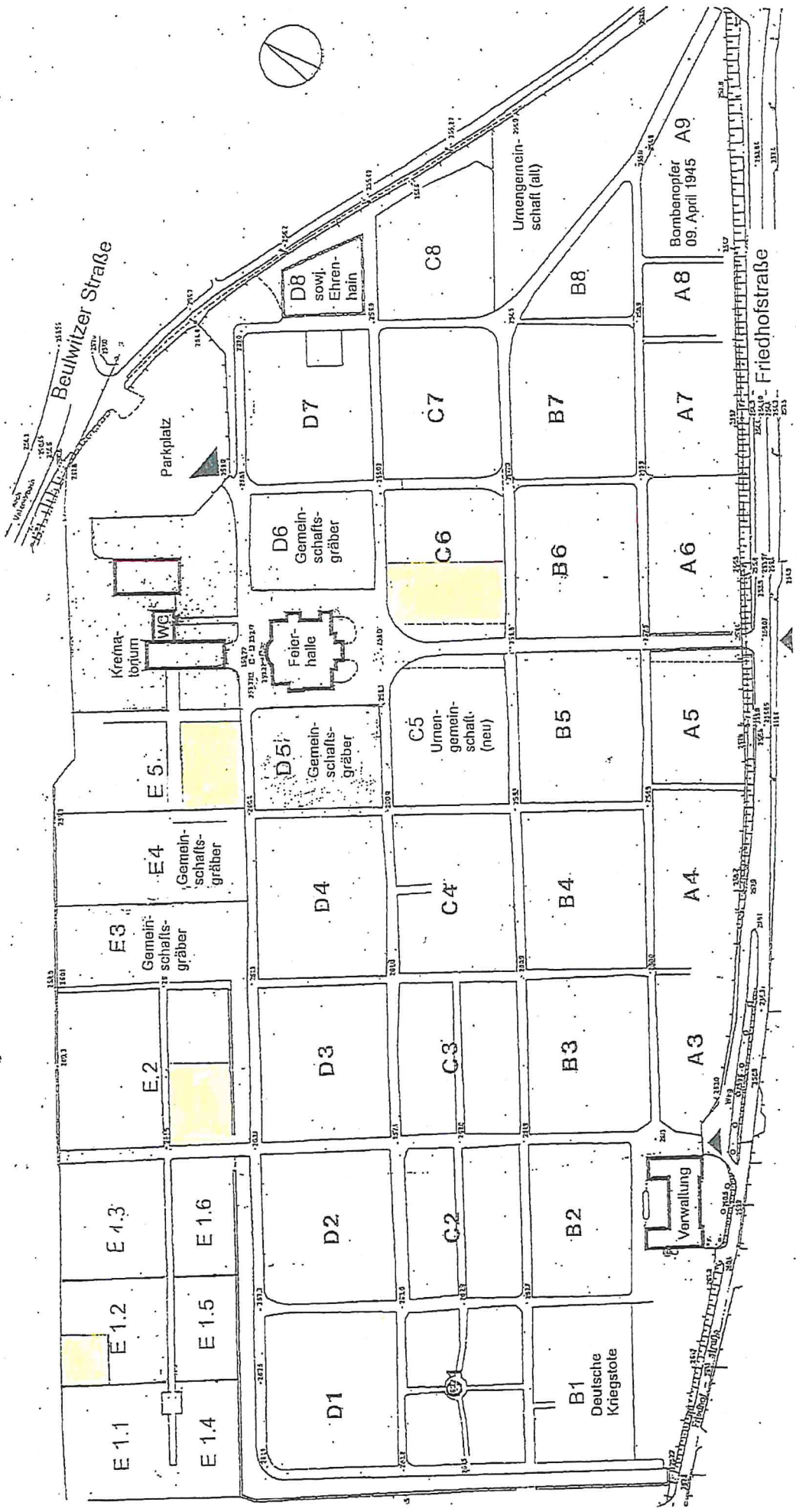


Saalfeld/Saale 05. Mai 2023

Anlage II

Hauptfriedhof Saalfeld

Zusätzliche Gestaltung



[Handwritten signature]

Saalfeld/Saale 05. Mai 2023

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

